

International Working Group on Global Organic Textile Standard

## Lizenziierungs- und Labelling Leitfaden

Version vom 02. Juni 2009



Copyright: © 2009 by 'International Working Group  
on Global Organic Textile Standard'

Kontakt: [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org)

**Anmerkung:** Diese Sinn gemäße Übersetzung des Leitfadens dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des GOTS. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Leitfadens .....	3
2. Definitionen .....	3
3. Lizenzbedingungen .....	3
3.1. GOTS Waren .....	3
3.1.1. Lizenzgebühren .....	4
3.2. GOTS Zusatzstoffe .....	4
4. Kennzeichnung von GOTS Waren .....	4
4.1. Produktkennzeichnung .....	4
4.1.1. GOTS Waren, die nicht mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind .....	4
4.1.2. GOTS Waren, die mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind .....	4
4.2. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten .....	6
4.3. Verwendung des GOTS Logos für informative oder werbliche Zwecke, produktunabhängige Verwendung .....	6
5. Missbrauch des GOTS Logos .....	6
6. Gestaltungsvorgaben .....	6
6.1. Printmedien .....	7
6.1.1. Mehrfarbvariante .....	7
6.1.1. Einfarbvariante .....	8
6.2. Nichtprint-Medien .....	8
6.2.1. Bildschirmbasierte Medien .....	8
6.2.1. Sonstige Nichtprint-Medien .....	8
7. Kontakt .....	9

## 1. Ziel des Leitfadens

Dieser Leitfaden beschreibt die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Programm teilnehmen und erläutert die entsprechenden Lizenzgebühren. Darüber hinauf definiert er die Anforderungen für die Nutzung des geschützten Warenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo), um eine korrekte und gleich bleibende Verwendung des Qualitätszeichens auf Produkten oder in Anzeigen, Katalogen und anderen Publikationen sicherzustellen. Da der „Global Organic Textile Standard“ (GOTS) in Kapitel 1.4 „Label-Abstufung“ auf diesen Leitfaden verweist, ist er als integraler Bestandteil des Standards anzusehen. Die hier festgelegten Auflagen sind bindend, um die Einhaltung der GOTS Kriterien zu gewährleisten.

## 2. Definitionen

Für diesen Leitfaden werden einige Begriffe und Abkürzungen wie folgt definiert:

<b>IWG</b>	International Working Group on Global Organic Textile Standard (GOTS Arbeitsgruppe)
	Die IWG hat eine Gesellschaft gegründet (Global Standard GmbH), die alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems regelt und Eigentümer des geschützten Warenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo) ist.
<b>Anerkannter Zertifizierer</b>	Zertifizierungsinstitut, welches von der IWG anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen entsprechend des GOTS durchzuführen.
<b>Zertifizierter Betrieb</b>	Händler, Hersteller oder Verarbeiter von <i>GOTS Waren</i> , der von einem <i>Anerkannten Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurde.
<b>GOTS Waren</b>	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach GOTS von einem <i>zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Anerkannten Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden.
<b>GOTS Zusatzstoffe</b>	Zutaten (Accessoires) oder Textilhilfsmittel (Farb- und Hilfsstoffe), die (in bestimmten Anwendungsbereichen) als Zusatzstoffe für die Erzeugung von <i>GOTS Waren</i> durch einen <i>Anerkannten Zertifizierer</i> zugelassen sind.

## 3. Lizenzbedingungen

### 3.1. GOTS Waren

Mit Abschluss der GOTS Zertifizierung durch einen *Anerkannten Zertifizierer* erwirbt der *Zertifizierte Betrieb* eine Unterlizenz, die ihn dazu berechtigt, am GOTS Programm teilzunehmen. Dies schließt die Nutzung des Standards und die Verwendung des GOTS Logos an oder auf den jeweiligen Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Leitfadens mit ein, solange die entsprechende Zertifizierung gültig ist.

Der *Zertifizierte Betrieb* muss vollständige Aufzeichnungen für jeden Kunden, der *GOTS Waren* erhält, führen. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem zuständigen *Anerkannten Zertifizierer* zur Inspektion bereitgestellt werden. Der *Anerkannte Zertifizierer* muss den beabsichtigten Gebrauch des GOTS Logos durch den *Zertifizierten Betrieb* im Voraus prüfen und genehmigen.

### 3.1.1. Lizenzgebühren

Jeder *zertifizierte Betrieb* muss im Voraus für jedes Jahr (auch für ein begonnenes Jahr) eine Lizenzgebühr bezahlen. Der Betrag fällt pro Betriebsstätte, die im vorangegangenen Jahr inspiziert wurde, an (die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem auf die Erstzertifizierung folgenden Jahr).

**3.1.1.1.** Die Lizenzgebühr beträgt 100,- € pro Betriebsstätte, die für den *Zertifizierten Betrieb* inspiziert wurde. Ab 2011 beträgt die Lizenzgebühr 120,- € pro Betriebsstätte, die für den *Zertifizierten Betrieb* inspiziert wurde.

*Zertifizierte Betriebe*, die ordentliches Mitglied in einem der *IWG*-Mitgliedsverbände sind, zahlen jeweils die Hälfte der Beträge.

**3.1.1.2.** Die anfallenden Lizenzgebühren sind vom *Anerkannten Zertifizierer* einzusammeln und bis zum 31. Januar des Kalenderjahres für das sie anfallen, an die *IWG* abzuführen.

### 3.2. GOTS Zusatzstoffe

Vorläufig sind Hersteller von *GOTS Zusatzstoffen* nicht berechtigt, ihre Produkte mit dem GOTS Logo zu kennzeichnen, zu vermarkten oder zu bewerben.

## 4. Kennzeichnung von GOTS Waren

### 4.1. Produktkennzeichnung

#### 4.1.1. GOTS Waren, die nicht mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind

*GOTS Waren*, die nicht mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind, müssen entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1.4., Paragraph 2 und 3 der GOTS Richtlinie gekennzeichnet werden.

#### 4.1.2. GOTS Waren, die mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind

Das GOTS Logo muss so an den GOTS Waren angebracht werden, dass es sowohl für den Kunden / Empfänger in der Textilen Wertschöpfungskette als auch für den Endverbraucher beim Kauf direkt sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem Hangtag und/oder einem Etikett).

Ein Betrieb, der *GOTS Waren* einkauft und gemäß Kapitel 4.1. des GOTS verpflichtet ist, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterstellen, ist nicht berechtigt, die (weiterverarbeiteten) Produkte mit dem GOTS Logo anzubieten oder zu vertreiben, sofern er selbst nicht GOTS zertifiziert ist.

Das GOTS Logo darf nur in Verbindung mit einem Hinweis auf die zertifizierte Labelstufe, wie in Kapitel 1.4. der GOTS Richtlinie aufgeführt, und mit dem Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie einem Hinweis auf den *zertifizierten Betrieb* (z.B. Name des *zertifizierten Betriebs* und/oder Lizenznummer) angebracht werden.

Bei Verwendung des GOTS Logos sind *GOTS Waren*, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.1 der GOTS Richtlinie entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



„kbA/kbT“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]

Beziehungsweise



„kbA/kbT in Umstellung“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("organic" bzw. "organic - in conversion") oder durch die entsprechende Bezeichnung der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden.

Alternativ kann der *Zertifizierte Betrieb* auch von der nachfolgenden Regelung Gebrauch machen.

Bei Verwendung des GOTS Logos sind *GOTS Waren*, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.2. der GOTS Richtlinie entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



„hergestellt aus [X]<sup>1)</sup> %  
kbA/kbT-Fasern“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]

beziehungsweise



„hergestellt aus [X]<sup>1)</sup> % kbA/kbT-Fasern –  
in Umstellung“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("made with [X]%"<sup>1)</sup> organic materials" bzw. "made with [X]%"<sup>1)</sup> organic – in conversion materials") oder durch die entsprechende Bezeichnung in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden.

1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung ( $X > 70\%$ ) bleibt in der englischen Fassung freigestellt. Erfolgt hier die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „made with organic“ resp. „made with organic – in conversion materials“, zu bezeichnen.

Diese Regelung der Kennzeichnung gilt auch für (zum Verkauf bestimmte) *GOTS Waren*, die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Publikationen (z.B. Versandhandel) beworben werden.

Auf jeden Fall muss der Logo-Anwender sicherstellen, dass in Publikationen, Werbung und Anzeigen keine Verwechslung von GOTS zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten entstehen kann.

#### **4.2. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten**

Anerkannte Zertifizierer können das GOTS Logo zur Kennzeichnung von GOTS Konformitätsdokumenten (z.B. Zertifikate) für *Zertifizierte Betriebe* und *GOTS Waren* verwenden.

#### **4.3. Verwendung des GOTS Logos für informative oder werbliche Zwecke, produktunabhängige Verwendung**

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *GOTS Waren*, repräsentiert das GOTS Logo den 'Global Organic Textile Standard' als solchen. Es darf diesbezüglich ausschließlich im passenden und eindeutigen Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbliche Zwecke durch:

- die Mitglieder der *IWG*
- *Anerkannte Zertifizierer*, im Bezug auf ihren anerkannten Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen.
- *Zertifizierte Betriebe* und Vertreiber von *GOTS Waren*, die sich auf ihren Status als zertifiziertes Unternehmen und/oder auf ihre *GOTS Waren*, die mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind, beziehen.
- Interessenvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher-) Informationen bereitstellen.

### **5. Missbrauch des GOTS Logos**

Um die Glaubwürdigkeit der GOTS-Kennzeichnung sicherzustellen, werden die *IWG* und die *Anerkannten Zertifizierer* gegen nicht autorisierte oder irreführende Verwendung des GOTS-Logos in Produktbeschreibungen, Anzeigen, Katalogen oder anderweitig mit allen rechtlichen Mitteln vorgehen. Dies schließt Abmahnungen, Klagen und Veröffentlichung von Verstößen ein.

### **6. Gestaltungsvorgaben**

Im Falle einer Produktkennzeichnung sind Größe und Ort der Darstellung so zu wählen, dass das Logo erkennbar bleibt und der Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“, die Label-Abstufung sowie der Hinweis auf den *anerkannten Zertifizierer* lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo (einschließlich Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“) nicht kleiner als mit einem Durchmesser von 10 mm (ca. 0.4 Zoll) abgebildet werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei seiner Vergrößerung oder Verkleinerung nicht geändert werden.

Die Farbe in der die Label-Abstufung der *GOTS Waren* und der Hinweis auf den *anerkannten Zertifizierer* bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, ist nicht vorgeschrieben. Dennoch sollten beide Schriftzüge, Label-Abstufung und Hinweis auf dem *anerkannten Zertifizierer* in der gleichen Farbe gedruckt werden und zwar im Schriftschnitt „Frutiger Next Bold“

## 6.1. Printmedien

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

### 6.1.1 Mehrfarbige Variante



---

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ schwarz, 100%  
„(„Frutiger Next Bold“ Schriftschnitt)

Hintergrund hinter dem Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ weiß, 100%

Symbol (Kleidungsstück) weiß, 100%

Runder Hintergrund hinter dem Kleidungsstück  
Euroskaala 4-Farb-Druck:  
cyan = 80 %; magenta = 0 %; yellow = 100 %; black = 2%  
*oder*  
Pantone Farb-System: 362 C (coated)  
*oder*  
HKS Farb-System: 60 N (uncoated)

### 6.1.2. Einfarbige Variante

Bei der einfarbigen Darstellung ist das Logo in schwarz-weiß darzustellen.



---

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ schwarz, 100%  
„(„Frutiger Next Bold“ Schriftschnitt)

Hintergrund hinter dem Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ weiß, 100%

Symbol (Kleidungsstück) weiß, 100%

Runder Hintergrund hinter dem Kleidungsstück Schwarz, 100%

## 6.2. Nichtprint-Medien

Bei der Verwendung des Logos in Nicht-Printmedien sind folgende Farbwerte zu verwenden:

### 6.2.1. Bildschirmbasierte Medien



Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ „Frutiger Next Bold“ Schriftschnitt)	Rot = 0; Grün = 0; Blau = 0 HTML Hexadecimal Code: 000000
Hintergrund hinter dem Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	Rot = 255; Grün = 255; Blau = 255 HTML Hexadecimal Code: FFFFFF
Symbol (Kleidungsstück)	Rot = 255; Grün = 255; Blau = 255 HTML Hexadecimal Code: FFFFFF
Runder Hintergrund hinter dem Kleidungsstück	Rot = 63; Grün = 156; Blau = 53 HTML Hexadecimal Code: FFFFFF

### 6.2.2. Sonstige Nichtprint-Medien



Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“ „Frutiger Next Bold“ Schriftschnitt)	RAL CLASSIC colour system: RAL 9005 Jet black
Hintergrund hinter dem Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	RAL CLASSIC colour system: RAL 9003 Signal White
Symbol (Kleidungsstück)	RAL CLASSIC colour system: RAL 9003 Signal White
Runder Hintergrund hinter dem Kleidungsstück	RAL CLASSIC colour system: RAL 6018 Yellow Green

## 7. Kontakt

*Zertifizierte Betriebe* und Vertreiber von *GOTS Waren* erhalten vom zuständigen *Anerkannten Zertifizierer* die Freigabe für die Verwendung des GOTS Logos. Die *Anerkannten Zertifizierer* sind auf [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org) (>> „List of Approved Certification Bodies“) aufgeführt.

Ein kompetenter Vertreter der IWG/Global Standard GmbH ist über das Kontaktformular auf [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org) (>> „Contact“) oder unter der Mail-Adresse [mail@global-standard.org](mailto:mail@global-standard.org) zu erreichen.